

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (66)420

Vol. 1966/0107

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

KOM(66) 420 endg.

Brüssel, den 21. Oktober 1966

Mitteilung der Kommission an den Rat
betreffend die Verlängerung der Aus-
setzung der Zollsätze für Tee, Mate
und tropische Hölzer sowie für bestimmte
Gewürze und Sportgeräte und andere Er-
zeugnisse, an denen Indien interessiert ist.

KOM(66) 420 endg.

Mitteilung der Kommission an den Rat
betreffend die Verlängerung der Aussetzung der Zollsätze für
Tee, Mate und tropische Hölzer sowie für bestimmte Gewürze
und Sportgeräte und andere Erzeugnisse, an denen Indien in-
teressiert ist

I

1. Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 23. Dezember 1965
zwei auf Artikel 28 des Vertrages gestützte Entscheidungen erlassen:

- über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs für
Tee, Mate und tropische Hölzer (vgl. Entscheidung Dez. 66/8/EWG, veröffent-
licht im Amtsblatt Nr. 4 vom 8.1.1966);
- über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs für
bestimmte Erzeugnisse, an denen vor allem Indien interessiert ist: Kaschu-
Nüsse, Früchte der Gattung "Capsicum", Kardamomen, Korianderfrüchte, Ingwer,
Curry, gebleichter Schellack, Rizinusöl, Tabaksamenöl, Mango-Chutney, Geräte
für Cricket und Polo (vgl. Dez. 66/10/EWG, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4
vom 8.1.1966).

2. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben
zum gleichen Zeitpunkt (23. Dezember 1965) drei Beschlüsse gefaßt:

- einen ersten auf Artikel 24 des Vertrages von Rom gestützten Beschluß zur
vollständigen Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zoll-
tarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer (vgl. Dez. 66/9/EWG, veröffentlicht
im Amtsblatt Nr. 4 vom 8.1.1966);

.../...

- einen zweiten auf Artikel 24 des Vertrages von Rom gestützten Beschluß zur vollständigen Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte (vgl. Dez. 66/11/EWG, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 8.1.1966);
- einen dritten Beschluß über die vollständige Aussetzung der Zollsätze, die die Mitgliedstaaten untereinander bei bestimmten tropischen Erzeugnissen anwenden (vgl. Dez. 66/12/EWG, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 8.1.1966). Die vollständige Aussetzung der von den Mitgliedstaaten untereinander angewandten Zollsätze betrifft Kaschu-Nüsse und Früchte der Gattung "Capsicum".

Außerdem haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ihre Zustimmung zu den die einzelnen drei vorgenannten Beschlüsse betreffenden Erklärungen gegeben. Diese Erklärungen sind im Wortlaut in der Anlage aufgeführt.

3. Am 27. Dezember 1965 hat der Rat einen auf die Artikel 111 und 114 des Vertrages gestützten Beschluß gefaßt, der den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich über die Verlängerung der gleichzeitigen Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer betrifft (vgl. Dez. 66/58/EWG, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 22.1.1966).

Die Anlage zum vorgenannten Beschluß enthält den Briefwechsel betreffend die Verlängerung der am 10. September 1963 zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Zollvereinbarung um ein weiteres Jahr. Dieser Briefwechsel fand am 30. Dezember 1965 in Brüssel zwischen Herrn Hijzen, im Namen der Gemeinschaft, und Seiner Exzellenz Sir James A.M. Marjoribanks, Leiter der Vertretung des Vereinigten Königreichs bei den europäischen Gemeinschaften, statt.

4. Den Entscheidungen des Rates vom 23. Dezember 1965 waren die in Artikel 64 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Abkommens von Athen sowie in Artikel 12 des Abkommens von Jaunde vorgesehenen Konsultationsverfahren mit Griechenland sowie den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorausgegangen. Die Entscheidungen laufen am 31. Dezember 1966 ab.

II

5. Die Vertretung des Vereinigten Königreichs bei den europäischen Gemeinschaften hat der Kommission am 28. Dezember d.J. ein Aide-mémoire übermittelt, in dem die britische Regierung die Verlängerung der am 10. September 1963 für Tee, Mate und tropische Hölzer geschlossenen Zollvereinbarung um weitere zwei Jahre vorschlägt. Diese Aufzeichnung ist dem Rat am 7. Oktober 1966 übermittelt worden (vgl. SEK(66) 3089).

III

6. Die Kommission befürwortet sowohl die Verlängerung der Zollaussetzungen für Tee, Mate und tropische Hölzer als auch für die Erzeugnisse, an denen vor allem Indien interessiert ist. Sie befürwortet ferner die Verlängerung der am 10. September 1963 zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Zollvereinbarungen betreffend Tee, Mate und tropische Hölzer.

7. Es sei daran erinnert, daß die Entscheidungen vom 23. und 27. Dezember 1965 mit Rücksicht auf die laufenden Verhandlungen im Rahmen der Kennedy-Runde getroffen worden sind; man könnte sich somit darauf beschränken, die Geltungsdauer der Aussetzungen und der Zollvereinbarung mit dem Vereinigten Königreich bis zum 30. Juni 1967, dem voraussichtlichen Abschluß der Genfer Verhandlungen, d.h. also, um 6 Monate zu verlängern.

8. Jedoch mit Rücksicht auf die Fristen, die zur Durchführung der Aussetzungen der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Mitgliedstaaten erforderlich sind, dürfte eine Verlängerung um nur 6 Monate von sehr begrenzter praktischer Tragweite sein; das gleiche gilt selbstverständlich auch für die Fristen zur Durchführung der Ergebnisse der Genfer Verhandlungen.

9. Die Kommission schlägt daher vor, die Geltungsdauer der Aussetzungen und der Zollvereinbarungen bis zum 31. Dezember 1967, d.h. um ein weiteres Jahr zu verlängern (entgegen dem Vorschlag der britischen Regierung, die eine

.../...

Verlängerung um weitere zwei Jahre gewünscht hätte).

In Anbetracht der Fristen, die zur Durchführung der Verfahren, insbesondere der vorherigen Konsultation Griechenlands sowie der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars erforderlich sind, wäre es angezeigt, wenn der Rat so bald wie möglich über die Zweckmäßigkeit einer derartigen Verlängerung und der entsprechenden Maßnahmen, die vor Ende des Jahres (1), durchgeführt werden müssen, beschließen würde. Nach Auffassung der Kommission könnte im übrigen nach dem gleichen Verfahren wie im letzten Jahr vorgegangen werden, da es sich um eine Verlängerung der Geltungsdauer der im letzten Jahr getroffenen Entscheidungen handelt.

(1) Beschluß und der in der Anlage beigefügte Briefwechsel sowie diesbezügliche Erklärungen.

ANLAGE I

AIDE-MEMOIRE DER VERTRETUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

VOM 28. SEPTEMBER 1966 BETREFFEND DIE VERLÄNDERUNG DER
ZOLLVEREINBARUNG ZWISCHEN DER EWG UND DEM VEREINIGTEN
KÖNIGREICH ÜBER DIE AUSSETZUNG DER ZOLLSÄTZE FÜR TEE,
MATE UND TROPISCHE HÖLZER

VERTRAULICH

AIDE-MEMOIRE

Die in Brüssel am 10. September 1963 unterzeichnete und am 30. Dezember 1965 erneuerte Vereinbarung zwischen der Regierung Ihrer Majestät im Vereinigten Königreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sah die Aussetzung der Zollsätze für Tee, tropische Hölzer und Mate vor.

2. Die Regierung ihrer Majestät schlägt vor, diese Vereinbarung durch einen Briefwechsel zwischen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Delegation des Vereinigten Königreichs bei den Europäischen Gemeinschaften ab 1. Januar 1967 um weitere 2 Jahre zu verlängern.

Delegation des Vereinigten Königreichs bei
den Europäischen Gemeinschaften

BRÜSSEL

28. September 1966

ENTWURF FÜR EINE

ENTSCHEIDUNG DES RATES VOM

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des
Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische
Hölzer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
nach Abschluß der Verfahren, die im Assoziierungsabkommen zwischen der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten
afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft bestrebt ist, soweit wie möglich den
Wünschen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen; daß die Zollsätze des
Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer zu diesem Zweck
durch Entscheidung des Rates vom 23. Dezember 1965 (1), zeitweilig ausgesetzt
worden sind; daß die Verlängerung dieser Entscheidung zur Verwirklichung des
sogenannten Zieles beitragen kann -

.../...

(1) Amtsblatt Nr. 4 vom 8.1.1966, Seite 45/66

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft für die in nachstehender Übersicht aufgeführten Erzeugnisse werden
in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 bis zu der Höhe aus-
gesetzt, die in der genannten Übersicht für die einzelnen Erzeugnisse angegeben
ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	5 %
	B. anderer	vollständige Aus- setzung
09.03	Mate	vollständige Aus- setzung
44.03	Rohholz, auch entrindet, oder nur grob zuge- richtet:	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vor- schrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aus- setzung
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerich- tet, aber nicht weiter bearbeitet:	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aus- setzung
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bear- beitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vor- schrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aus- setzung

.../...

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES RATS

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen
Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
nach Abschluß der Verfahren, die im Assoziierungsabkommen zwischen der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten
afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft bestrebt ist, soweit wie möglich den Wün-
schen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, daß die Zollsätze des Gemein-
samen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte zu diesem Zweck durch
die Entscheidung des Rats vom 23. Dezember 1965 (1) zeitweilig ausgesetzt
worden sind und daß die Verlängerung dieser Entscheidung zur Verwirklichung
des vorgenannten Zieles beitragen kann -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 werden die Zollsätze des Ge-
meinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die in der
nachstehenden Übersicht aufgeführten Erzeugnisse vollständig oder bis zu der
darin angegebenen Höhe ausgesetzt:

.../...

(1) Amtsblatt Nr. 4 vom 8.1.1966, Seiten 47 und 48/66

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 08.01 D	Kaschu-Nüsse	Aussetzung bis auf 2,5 %
ex 09.04 A II c	Früchte der Gattung "Capsicum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert, anderer	Aussetzung bis auf 10 %
ex 09.04 B	Früchte der Gattung "Capsicum", gemahlen oder sonst zerkleinert	Aussetzung bis auf 12 %
ex 09.08 A II b	Kardamomen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
ex 09.08 B	Kardamomen, gemahlen oder sonst zerkleinert	" "
ex 09.09 A III b	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	" "
ex 09.09 B II	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	" "
09.10 D I b	Ingwer, ganz, gebrochen oder in Scheiben, anderer	" "
09.10 D II	Ingwer, in anderen Formen	" "
ex 09.10 E II	Curry-Pulver und Curry-Paste	" "
13.02 A II	Schellack und dergleichen, gebleicht	" "
15.07 B I a 2	Rizinusöl, zu anderen Zwecken	Aussetzung bis auf 7 %
ex 15.07 B I b.1	Tabaksamenöl, roh	vollständige Aussetzung
ex 15.07 B I b 2	Tabaksamenöl, anderes	" "
ex 20.01	Mango-Chutney	" "
ex 20.04	Ingwer, mit Zucker haltbar gemacht	" "
ex 20.06 B II a	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	" "
ex 20.06 B II b	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	" "
ex 21.04	Mango-Chutney, flüssig	" "
ex 97.06	Geräte für Krieket und Polo	" "

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

ENTSCHEIDUNG VOM

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur vollständigen Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EURO-
PÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT;

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 24

gestützt auf den Gemeinsamen Zollltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

gestützt auf die Entscheidungen des Rats vom über die zeit-
weilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und
tropische Hölzer -

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen am 1. Januar 1967 die Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer bis zu der Höhe aus, die für jedes der betreffenden Erzeugnisse in der Übersicht des Artikels 1 der Entscheidung des Rates vom
über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer angegeben ist.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Brüssel, den
Der Präsident

...../.....

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am

Der Präsident

ANLAGE VI

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die vollständige Aussetzung der Zollsätze, die die Mitgliedstaaten untereinander bei bestimmten tropischen Erzeugnissen anwenden

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nach Abschluß der Verfahren, die im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind -

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen untereinander die Einfuhrzölle für nachstehende Erzeugnisse aus:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs

Warenbezeichnung

ex 08.01 D

Kaschu-Nüsse

ex 09.04 A II c

Früchte der Gattung "Capsicum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere

ex 09.04 B

Früchte der Gattung "Capsicum", gemahlen oder sonst zerkleinert

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1967.

.../...

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Brüssel, den
Der Präsident

ENTWURF

ENTSCHEIDUNG DES RATS VOM

über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich über die Verlängerung der gleichzeitigen Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf die Artikel 111 und 114,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolllarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Abschluß der Verfahren, die im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind,

gestützt auf den Bericht der Kommission -

BESCHLIESST:

ANLAGE VII

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich die Vereinbarung über die Verlängerung der gleichzeitigen Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer geschlossen.

Der in Absatz 1 genannte Briefwechsel ist diesem Beschluß als Anlage beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, einen Bevollmächtigten zu benennen, der im Namen der Gemeinschaft die in Artikel 1 genannte Vereinbarung unterzeichnet.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

ENTWURF

Briefwechsel betreffend die Verlängerung der Zollvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (1)

A. Schreiben des Botschafters des Vereinigten Königreichs an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Original)

I have the honour to refer to the arrangement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the European Economic Community which was signed at Brussels on the 10th of September 1963, providing for the suspension or reduction of certain customs duties on tea, maté and tropical hardwoods.

It is the understanding of Her Majesty's Government that, notwithstanding the provision of paragraph V, the undertakings set out in that arrangement will be extended for a further period of one year with effect from the 1st of January, 1967.

I shall be grateful for your confirmation that this is equally the understanding of the European Economic Community.

(1) AB Nr. 166 vom 19.11.1963, bl. 2735/63.

B. Antwort der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den
Botschafter des Vereinigten Königreichs

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom.....
betreffend die am 10. September 1963 in Brüssel unterzeichnete
Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien
und Nordirland zu bestätigen, welche die Aussetzung bzw.
Serkung bestimmter Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer
vorsieht.

Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes V hat die Euro-
päische Wirtschaftsgemeinschaft die Absicht, die aufgrund
dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen ab 1. Januar 1967
um ein Jahr zu verlängern.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner
ausgezeichneten Hochachtung.

A. Übersetzung des Schreibens des Botschafters des Vereinigten Königreichs an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Ich beehre mich, auf die am 10. September 1963 in Brüssel unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bezug zu nehmen, welche die Aussetzung bzw. Senkung bestimmter Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer vorsieht.

Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes V geht die Regierung Ihrer Majestät davon aus, daß die aufgrund dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen ab 1. Januar 1967 um ein Jahr verlängert werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß dies auch die Auffassung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

ENTWURF

Vertraulicher Schriftwechsel betreffend
die Verlängerung der Vereinbarung zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und dem Vereinigten Königreich über die
Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und
tropische Hölzer

A. Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Botschafter
des Vereinigten Königreichs

Ich beehre mich, auf den am 10. September 1963 zwischen Sir Con O'Neill und Herrn Hijzen geführten Briefwechsel betreffend die gleichzeitige Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer sowie auf den Schriftwechsel vom heutigen Tage zwecks Verlängerung dieser Vereinbarung ab 1. Januar 1967 für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr Bezug zu nehmen.

Die Gemeinschaft ist der Auffassung, daß diese Maßnahme wie bisher im Interesse der Lieferländer dieser Erzeugnisse unbeschadet des Ergebnisses der gegenwärtig im GATT laufenden Handelskonferenz so liberal wie möglich angewandt werden soll.

Ich möchte Sie ferner davon unterrichten, daß die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Vorschlag der Kommission Beratungen hierüber abgehalten und vereinbart haben, folgende Absichtserklärung abzugeben:

1. Die in Absatz II der vorgenannten Zollvereinbarung aufgeführten Zollsätze werden wie bisher in vollem Umfang angewandt, und zwar bis.....;
2. während des gleichen Zeitraums werden die gegebenenfalls auf die anderen tropischen Hölzer der Tarifnrn 44.03, 44.04 und 44.05 anwendbaren Zollsätze vollständig ausgesetzt;
3. während der Geltungsdauer der bilateralen Vereinbarung werden die so ausgesetzten Zollsätze nicht durch inländische Abgaben ersetzt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Stellungnahme der Regierung Ihrer Majestät zu den vorstehend dargelegten Punkten bekanntgeben wollten.

B. Antwort des Botschafters des Vereinigten Königreichs an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Original)

I have the honour to refer to the letter which was addressed to the Honourable Sir Con O'Neill on the 10th of September, 1963, by Monsieur Hijzen, about the application of the arrangement which was concluded on that day for the simultaneous suspension by the European Economic Community and the United Kingdom of import duties on tea, maté and tropical hardwoods and to Sir Con O'Neill's reply; also to the letters which we have exchanged today, providing for the extension of this arrangement for one year from the 1st of January, 1967 and to the supplementary confidential letter concerning its application, which you sent me today.

It remains the view of Her Majesty's Government that the measure in question should be applied in as liberal a manner as possible in the interests of countries supplying these products, without prejudicing the outcome of the present GATT trade conference. Accordingly they note with satisfaction that the Governments of the Member States of the Community intend to continue to suspend all import duties as referred to in paragraph II of the bilateral arrangement and on other tropical hardwoods falling under tariff headings 44.03, 44.04, 44.05 from the date that the common external tariff rates are suspended until the and not to be replaced these duties by internal taxes during the period of the suspension.

It is similarly the intention of Her Majesty's Government not to replace the United Kingdom import duties suspended in accordance with the bilateral arrangement with internal taxes on the products in question.

Übersetzung der Antwort des Botschafters des Vereinigten Königreichs an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Ich gestatte mir, auf das Schreiben Bezug zu nehmen, das Herr Hijzen am 10. September 1963 an Seine Exzellenz Sir Con O'Neill betreffend die Anwendung der zu diesem Zeitpunkt getroffenen Vereinbarung über die gleichzeitige Aussetzung der Zölle auf Tee, Mate und tropische Hölzer durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und das Vereinigte Königreich gerichtet hat, sowie auf die Antwort von Sir Con O'Neill. Ferner beziehe ich mich auf den Briefwechsel vom heutigen Tage, in dem die Verlängerung dieser Vereinbarung ab 1. Januar 1967 um ein Jahr vorgesehen ist, sowie auf das zusätzliche vertrauliche Schreiben über die Anwendung dieser Vereinbarung das Sie mir heute übersandten.

Die Regierung Ihrer Majestät ist auch weiterhin der Auffassung, daß diese Maßnahme im Interesse der Länder, die diese Erzeugnisse liefern, unbeschadet der Ergebnisse der gegenwärtig im GATT laufenden Handelskonferenz so liberal wie möglich angewandt werden sollte. Sie nimmt deshalb mit Genugtuung Kenntnis davon, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beabsichtigen, alle in Absatz II der bilateralen Vereinbarung aufgeführten Zollsätze sowie die auf die anderen tropischen Hölzer der Tarifnrn 44.03, 44.04 und 44.05 anwendbaren Zollsätze von dem Zeitpunkt ab auszusetzen, zu dem die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum ausgesetzt sind, und diese Zollsätze während der Laufzeit der Aussetzung nicht durch inländische Abgaben zu ersetzen.

Es liegt ebenfalls in der Absicht der Regierung Ihrer Majestät, die entsprechend der bilateralen Vereinbarung ausgesetzten Zollsätze des Vereinigten Königreichs nicht durch inländische Abgaben auf die betreffenden Waren zu ersetzen.

.../...

E N T W U R F

Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Entwurf eines Beschlusses der Vertreter der Regierungen über die vollständige Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer.

- a) "Selbstverständlich darf die Behandlung, welche die Mitgliedstaaten sich gegenseitig gewähren, in keinem Falle ungünstiger sein als die in Anwendung des vorgenannten Beschlusses Drittländern gewährte Behandlung. Diese Erwägung gilt unbeschadet günstigerer Maßnahmen, die ggfs. auf diesem Gebiet erlassen werden auch gegenüber den AASM und den ULG. Selbstverständlich wird gegenüber Griechenland keine weniger günstige Regelung angewandt, als die in Anwendung des vorgenannten Beschlusses gegenüber Drittländern gewährte Regelung; außerdem genießt Griechenland die Vorteile, die sich aus der Anwendung des Abkommens von Athen auf dem Bereich ergeben, der Gegenstand des vorgenannten Beschlusses ist."
- b)" Selbstverständlich greift die Annahme des vorgenannten Beschlusses der Auslegung von Artikel 24 des Vertrages nicht vor".

ENTWURF

Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Entwurf eines Beschlusses der Vertreter der Regierungen über die vollständige Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte.

- a)" Selbstverständlich darf die Behandlung, welche die Mitgliedstaaten sich gegenseitig gewähren, in keinem Falle ungünstiger sein als die in Anwendung des vorgenannten Beschlusses Drittländern gewährte Behandlung. Diese Erwägung gilt unbeschadet günstigerer Maßnahmen, die gegebenenfalls auf diesem Gebiet erlassen werden, auch gegenüber den AASM und den ULG. Selbstverständlich wird gegenüber Griechenland keine weniger günstige Regelung angewandt als die in Anwendung des vorgenannten Beschlusses gegenüber Drittländern gewährte Regelung; außerdem genießt Griechenland die Vorteile, die sich aus der Anwendung des Abkommens von Athen auf dem Bereich ergeben, der Gegenstand des vorgenannten Beschlusses ist."
- b)"Selbstverständlich greift die Annahme des vorgenannten Beschlusses der Auslegung von Artikel 24 des Vertrages nicht vor."

E N T W U R F

Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Entwurf des Beschlusses der Vertreter der Regierungen über die vollständige Aussetzung der Zollsätze, die die Mitgliedstaaten untereinander bei tropischen Erzeugnissen anwenden.

"Selbstverständlich gilt die Zollausssetzung zwischen den Mitgliedstaaten, die nach dem Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom..... bei bestimmten tropischen Erzeugnissen vorgenommen wird, auf Grund von Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar auch für die AASM und auf Grund von Artikel 1 des Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assozierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch für die ULG."